

den der FDJ. Durch die Bezirksleitungen der FDJ werden Pioniergruppen mit ihren Pionierleitern entsprechend den Hinweisen des Zentralrates der FDJ in diese Lager delegiert.

(5) Die Trägerbetriebe erhalten das Recht, Kinder der Betriebsangehörigen sowie Schüler der Patenschulen im Alter von 12 bis 14 Jahren — möglichst Junge Pioniere — und die entsprechenden Helfer in die zentralen Pionierlager zu entsenden.

(6) Für die Verwendung der zentralen Pionierlager in der übrigen Zeit des Jahres gilt die Anordnung vom 8. November 1954 über die Nutzung der zentralen Pionierlager (GBI. S. 886).

(7) Für die sonstige Feriengestaltung sind die Vorsitzenden der Räte der Städte, der Stadtbezirke und Gemeinden verantwortlich. Sie sollen dabei mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und den demokratischen Organisationen, den Betrieben und Schulen ihres Bereiches zusammenarbeiten.

(8) Die Durchführung der Ferienwanderungen erfolgt nach den Bestimmungen des Ministeriums für Volksbildung.

§ 4

(1) Der zentrale Ausschuß für Kinderferiengestaltung ist für die Anleitung und Kontrolle der Kinderferiengestaltung verantwortlich. In den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden tragen die Ausschüsse für Feriengestaltung die volle Verantwortung. Dem zentralen Ausschuß für Feriengestaltung gehören Vertreter folgender zentraler staatlicher Organe und Organisationen an:

Amt für Jugendfragen beim Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates als Vorsitzenden des Ausschusses,

Ministerium für Volksbildung,

Ministerium für Kultur,

Ministerium für Gesundheitswesen,

Staatliches Komitee für Körperkultur und Sport,

Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,

Zentralrat der Freien Deutschen Jugend,

Bundesvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands.

(2) In den Bezirken, Kreisen und Stadtbezirken sind die Ausschüsse entsprechend zusammengesetzt. Den Vorsitz führt der Vertreter der Abteilung Jugendfragen beim Rat des Bezirkes bzw. der Sachgebietsleiter für Jugendfragen beim Rat des Kreises oder Stadtkreises.

(3) In den kreisangehörigen Städten und in den Gemeinden wird der Vorsitz des Ausschusses für Feriengestaltung durch den Vorsitzenden des Rates bestimmt. Es wird empfohlen, insbesondere folgende Vertreter für die Mitarbeit in den Ausschüssen zu gewinnen:

Vertreter der Grund- und Mittelschulen,

der Elternbeiräte,

der Freien Deutschen Jugend,

der demokratischen Sportbewegung,

des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands,

der Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und

bewährte Helfer.

(4) In den Stadtbezirken und größeren Städten wird die Feriengestaltung an den Schulen durch den Eltern-

beirat in enger Zusammenarbeit mit dem Pädagogischen Rat, dem Patenbetrieb und den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vorbereitet. Die Stadtbezirksausschüsse für Feriengestaltung unterstützen die Vorbereitung und Durchführung an den Schulen und führen Erfahrungsaustausche durch.

(5) Die Anleitung und Kontrolle der Ausschüsse für Feriengestaltung erfolgt durch die örtlichen Räte.

(6) Den Ausschüssen wird empfohlen, die örtlichen Volksvertretungen über ihre Tätigkeit zu informieren und sie zur Unterstützung zu gewinnen.

§ 5

(1) Die Träger der Kinderferiengestaltung sind für die Auswahl, Delegierung, Schulung und Auszeichnung der jeweiligen Helfer verantwortlich. Das Ministerium für Volksbildung und der Bundesvorstand des FDGB geben in Zusammenarbeit mit der Freien Deutschen Jugend und dem Demokratischen Frauenbund Deutschlands die entsprechende Anleitung zur Schulung der Helfer. Für die Ausbildung der Sporthelfer in allen Formen der Feriengestaltung, mit Ausnahme der Helfer in den zentralen Pionierlagern, tragen die Kreiskomitees für Körperkultur und Sport die Verantwortung.

(2) In jeder Kinderferiengemeinschaft, wie Ferienlager, Ferienspielplatz, Wandergruppe usw., soll nach Möglichkeit mindestens ein pädagogisch ausgebildeter und erfahrener Helfer tätig sein.

§ 6

(1) Die Finanzierung der sonstigen Feriengestaltung wird durch das Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen geregelt.

(2) Für die Teilnahme an Betriebs- und zentralen Pionierlagern ist ein Elternanteil nach folgenden Sätzen zu erheben:

für das 1. und 2. Kind wöchentlich je	4,—DM,
für das 3. Kind	3,—DM,
für jedes weitere Kind einer Familie	2,—DM.

(3) In den Ferienspielen wird pro Teilnehmer täglich ein warmes Mittagessen ausgegeben. Dazu werden folgende Lebensmittel pro Teilnehmer täglich an bewirtschafteten Lebensmitteln zur Verfügung gestellt:

Fleisch	50 g	entrahmte Milch	100 g
Fett	5 g	Zucker	30 g
Butter	15 g		

Teilnehmer an Lagern erhalten einen täglichen Verpflegungssatz, der pro Kind 3000 Kalorien entspricht. Hierfür werden entsprechend den Bedingungen für Gemeinschaftsverpflegung pro Teilnehmer täglich an bewirtschafteten Lebensmitteln zur Verfügung gestellt:

Fleisch	120 g	Zucker	50 g
Butter	45 g	Vollmilch	250 g
Fett	25 g		

Teilnehmer an Wanderungen, die bis zu acht Tage dauern, erhalten pro Tag den gleichen Zuschuß an Lebensmitteln wie Teilnehmer der Ferienspiele. Teilnehmer an Wanderungen über acht Tage erhalten den gleichen Verpflegungssatz wie Teilnehmer an Lagern. Die Anmeldung aller erforderlichen Verpflegungsmengen hat bis zum 5. Mai bzw. bis zum 10. Oktober des laufenden Jahres beim Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, zu erfolgen.